

III. Amtliche Bekanntmachungen**1/350 (2) Auflösung einer GmbH**

Die Sagru Sandgrubenbetriebe Gesellschaft mit beschränkter Haftung, in Saarbrücken, ist aufgelöst. Die Gläubiger der Gesellschaft werden aufgefordert, sich bei ihr zu melden.

Saarbrücken, den 27. Februar 1967

**Der Liquidator der Sagru Sandgrubenbetriebe GmbH
in Liquidation**
Helmut Bechtel, Köllerbach, Sommerbergstraße 127

2/351 (2) Auflösung eines Vereins

Der Fachverband der Baustoffhändler im Saarland e. V. ist aufgelöst. Eventuelle Gläubiger werden aufgefordert, sich bei dem unterzeichneten Liquidator zu melden.

Dipl.-Kfm. H. Braun
66 Saarbrücken
Hindenburgstraße 9

3/352 (2) Auflösung einer GmbH

Die Immobilien Ehre, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, in Wallerfangen, ist aufgelöst. Die Gläubiger der Gesellschaft werden aufgefordert, sich bei ihr zu melden.

Wallerfangen, im Januar 1967

**Der Liquidator der Immobilien Ehre GmbH
in Liquidation**
Oskar Ehre, Wallerfangen, Lothringer Straße, Nb.

**4/357 Örtliche Bauvorschriften (Satzung)
der Gemeinde Sehdorf für das Gelände „Kirschenberg“**

Auf Grund des § 113 Abs. 1 der Bauordnung für das Saarland (Landesbauordnung – LBO) vom 12. Mai 1965 (Amtsbl. S. 529) in Verbindung mit § 11 der Gemeindeordnung vom 15. Januar 1964 (Amtsbl. S. 123) werden mit Genehmigung des Ministers für Öffentliche Arbeiten und Wohnungsbau für das unten näher gekennzeichnete Gebiet folgende örtliche Bauvorschriften erlassen:

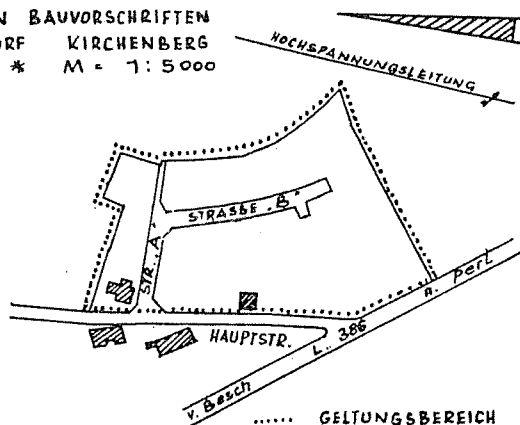
§ 1**Örtlicher Geltungsbereich**

(1) Folgende Flurstücke fallen in den Geltungsbereich dieser Satzung: Gemarkung Perl, Flur: A, Flurstück Nr.:

133/2, 133/4, 133/6, 133/7, 133/8, 133/9, 1948/138, 1949/138, 140, 141, 142, 1225/143, 1226/143, 1676/144, 1677/144, 1678/144, 145, 146/2, 148/2, 148/4, 148/5, 148/6, 3313/148, 3317/149, 149/2, 149/1, 3315/149, 3314/149, 3121/151, 152/10, 152/7 und 152/5.

Die einzelnen Straßen sind aus folgender Skizze ersichtlich.

SKIZZE ZU DEN BAUVORSCHRIFTEN
GEM. SEHDORF KIRCHENBERG
FLUR A * M = 1:5000

**§ 2****Gestaltung der Hauptgebäude**

(1) Die Wohngebäude erhalten in den einzelnen Straßen folgende Dachneigung:

Hauptstraße: Östliche Straßenseite Dachneigung 30–40°.

Straße „A“: Nördliche Straßenseite Dachneigung 30–40°.

Straße „B“: Östliche Straßenseite von Norden nach Süden 4 Gebäude Dachneigung 30–40° und 2 Gebäude Dachneigung 20–30°;
westliche Straßenseite von Norden nach Süden 5 Gebäude Dachneigung 30–40° und 2 Gebäude Dachneigung 20–30°.

(2) Für Einzelhäuser sind Grundrisse im Verhältnis Breite (Giebelseite) zur Länge (Traufseite) von mind. 1:1,10 zu wählen, wobei die Gebäudebreite in den Grenzen zwischen 8,00 und 12,00 m zu halten ist. Unabhängig vom Verhältnis können Anbauten an der Rückfront zugelassen werden.

(3) Die Geschoßhöhe wird in den Wohngeschoßen auf max. 2,80 m festgesetzt, gemessen von Oberkante Fußboden bis Oberkante Fußboden.

(4) Die Dachform wird für alle Gebäude als Satteldach festgesetzt.

(5) Die Höhe des Kniestockes, gemessen von Oberkante Dachgeschoßfußboden bis zur Traufe, wird bei einem Sparrenüberstand von 0,50 m auf 0,65 m festgelegt (Sparrengesims).

(6) Dachaufbauten sind nur bei eingeschossigen Gebäuden mit Dachneigung von 30–40° mit Kniestock zugelassen.

(7) Für die Dacheindeckung der Gebäude sind Wellasbestzementplatten oder Ton- und Zementziegel dunkelfarbig zugelassen.

(8) Als Außenputz ist nur ein hellgetönter Putz zugelassen.

§ 3**Gestaltung der Garagen**

(1) Die Höhe der Garagen wird an der höchsten Stelle, gemessen von Oberkante Fußboden bis Oberkante Dach, auf 3,00 m festgelegt.

(2) Als Dachform werden Pultdächer mit einer Neigung von 5–8° festgelegt.

(3) Für die Dacheindeckung der Garagen sind nur Wellasbestzementplatten zugelassen.

(4) Die Garagen können auch an die Gebäude gebaut, sowie bei Hanglage in das Keller- bzw. Erdgeschoß gelegt werden.

§ 4**Gestaltung der Einfriedigung**

(1) Auf der Straßengrenze, gleichlaufend mit der Straße eine Mauer mit Abdeckplatte von 0,50 m Höhe.

(2) An den seitlichen Grundstücksgrenzen:

a) Zwischen Baulinie und Straßengrenze eine Mauer in der gleichen Höhe wie unter (1).

b) Zwischen Baulinie und rückwärtiger Grundstücksgrenze ein Maschendrahtzaun zwischen Eisen- oder Betonpfosten bis zu 1,80 m Höhe.

c) An der rückwärtigen Grundstücksgrenze wie unter b).

§ 5**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig nach § 111 Abs. 1 Nr. 7 LBO handelt, wer bauliche Anlagen im Widerspruch zu den §§ 2 bis 4 dieser örtlichen Bauvorschriften errichtet oder ändert.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann bei Vorsatz mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— DM, bei Fahrlässigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5000,— DM geahndet werden.

§ 6**Inkrafttreten**

Vorstehende örtliche Bauvorschriften treten einen Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Sehdorf, den 6. März 1967

**Der Bürgermeister
Blatt**